

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Hermenau, Albert Schmidt
(Hitzhofen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5557 —**

Planungsstand beim Bau der Bundesautobahn A 17 Sachsen — Böhmen

Im Zusammenhang mit der geplanten Bundesautobahn (BAB) A 17 Sachsen — Böhmen laufen derzeit die Voranhörungen zum Planungsabschnitt zwischen der Anbindung an die BAB A 4 bei Roitzsch und Unkersdorf und der Bundesstraße B 170 bei Kaitz. Das bedeutet, daß Kommunen, Landratsämter sowie Träger von Umweltschutz und Landwirtschaft die bisherigen Unterlagen beurteilen und ihre Stellungnahmen abgeben können. Alle Einwände werden von Autobahnamt und Planungsgruppe geprüft und fließen ggf. in den Vorentwurf ein. Besagter Entwurf muß fachlich und finanziell vom Bundesministerium für Verkehr genehmigt werden. Spätestens am 1. Januar 1997 soll das Planfeststellungsverfahren beginnen. Darin enthalten ist auch die Umweltverträglichkeitsprüfung, die auf Studien von Architekten, Landschaftsplanern und Biologen beruht und in deren Mittelpunkt Lärm und Emission stehen. Der gesamte Vorgang wird öffentlich sein und im Amtsblatt der Gemeinden angekündigt. Direkt betroffene Privatpersonen werden zudem angeschrieben. In diesem Stadium der Planung der BAB A 17 können z.B. Grundstückseigentümer klagen bzw. jede Frau/jeder Mann, die/der sich in Hinsicht der geplanten BAB A 17 betroffen fühlt, gegen diesen Plan Einwendungen erheben, unter Angabe des Grundes und des Ausmaßes der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

1. Wird das anstehende Verfahren wie beschrieben gehandhabt?

Ja.

2. Wenn nein, in welchen Punkten nicht?

Entfällt unter Hinweis auf Antwort zu Frage 1.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich — in kleinerer Schrifttype — den Fragetext.

3. Ist die Aussage aus dem Bundesministerium für Verkehr in der Sächsischen Zeitung in der Ausgabe Dresden vom 20. Juni 1996 richtig wiedergegeben, in der das Bundesministerium für Verkehr wie folgt zitiert wird: „Laut Bundesverkehrsministerium hat dies (Klagen von Grundstückseigentümern) allerdings nur noch Einfluß auf gestalterische Details und auf die Dauer des Verfahrens: Ein Kippen des Gesamtprojekts ist nicht mehr möglich. Auch die zugesagten Bundesmittel werden nicht verfallen – unabhängig von Verzögerungen bleibt der Bau der A 17 eine vordringliche Maßnahme.“

Der Bundesregierung ist die zitierte Aussage nicht bekannt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben die Betroffenen die Gelegenheit, ihre Rechtsmittel auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen auszuschöpfen.

4. Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich die Bundesregierung bei dieser Aussage?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Gewaltenteilung in Hinsicht der Vorwegnahme einer juristisch möglichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch die Exekutive?

Ein Planfeststellungsbeschluß unterliegt der richterlichen Kontrolle. Im Rahmen dieser Kontrolle kann ein Planfeststellungsbeschluß auch aufgehoben werden.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den in der Öffentlichkeit z. T. entstehenden Eindruck, daß hierdurch das Ziel verfolgt werde, potentielle Kläger von vorneherein einzuschüchtern und die aus Sicht der Betroffenen berechtigten Klagen schon im Vorfeld evtl. verhindern zu wollen?

Ein solcher Eindruck kann angesichts der dargestellten Rechtslage nicht entstehen.

7. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung derzeit für den geplanten Tunnel im Zuge der geplanten BAB A 17 zwischen Roßtal und Kaitz?
Wie werden diese begründet?

Die geschätzten Tunnelkosten belaufen sich auf ungefähr 300 Mio. DM und sind durch die topographischen, landschaftlichen und städtebaulichen Gegebenheiten begründet.

8. Gibt es fundierte Überlegungen seitens der Bundesregierung, diesen Tunnel aus Kostengründen beim Bau der BAB A 17 nicht zu realisieren?

Nein.

9. Wenn ja, welche bauliche Variante soll an dieser Stelle bevorzugt werden?

Entfällt unter Hinweis auf Antwort zu Frage 8.

10. Wie begründet die Bundesregierung die Höhe der offiziell mit 6,25 DM pro Quadratmeter angegebenen Entschädigung für Grundstückseigentümer vor dem Hintergrund, daß nach Ansicht der Grünen Liga die geplante Entschädigung der Grundstückseigentümer in diesem Zusammenhang nur als viel zu niedrig angesetzt betrachtet werden kann?

Maßgebend bei der Entschädigung ist der Verkehrswert. Ein Bodenpreis von 6,25 DM/m² ist offiziell zu keiner Zeit genannt worden.

11. Wie hoch werden die zusätzlichen Kosten der Sanierung der Coschützer Halde veranschlagt, die bislang in den offiziell mit rd. 1,3 Mrd. DM angegebenen Kosten der gesamten Autobahn noch nicht enthalten sind?

Die Entwurfstrasse berührt die Coschützer Halden nicht. Somit fallen für die Straßenbaulastträger keine Sanierungskosten an.

12. Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Bundesregierung gegenwärtig beim Bau der geplanten BAB A 17?

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich derzeit auf 1,345 Mrd. DM.

13. Über welchen Zeitraum sind diese haushaltstechnisch eingestellt und abgesichert?

Die Einstellung in den Bundeshaushalt erfolgt nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung für verkehrswirksame Abschnitte, die Finanzierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

